

# Chancen-Aufenthaltsrecht: Neue rechtliche Rahmenbedingungen kurz erklärt

30. März 2023

IHK Ostwürttemberg

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**DIHK**

Durchgeführt von der  
DIHK Service GmbH

# Integration durch Ausbildung: Perspektiven für Zugewanderte

Auch als Kümmerer-Projekt genannt



Baden-Württemberg



Industrie- und Handelskammer  
Ostwürttemberg

# ■ Unsere Angebote

## Zugewanderte

- ❖ Informationsveranstaltungen zur Berufsausbildung
- ❖ Berufliche Orientierung und Erstellung von Bewerbungsunterlagen
- ❖ Unterstützung bei der Berufswahlentscheidung
- ❖ Betreuung der jungen Menschen bis zur Eingliederung in Ausbildung
- ❖ Passgenaue Vermittlung in Ausbildung, Praktika und Einstiegsqualifizierungen (EQ)
- ❖ Unterstützung bei der Beantragung von Förderungen (z. B. Berufsausbildungsbeihilfen, ausbildungsbegleitende Hilfen) und bei Behördengängen
- ❖ Begleiten der Jugendlichen noch während der ersten Monaten der Ausbildung.

# ■ Unsere Angebote

## Betriebe

- ❖ Ansprechpartner für die Betriebe, beispielsweise bei Fragen zu Unterstützungsmöglichkeiten vor- und während der Ausbildung
- ❖ Beratung zum Aufenthaltsstatus
- ❖ Akquise von geeigneten Auszubildenden
- ❖ Beratung und Unterstützung bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen
- ❖ Beratung zum Thema Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

■ **Ansprechpartner**

**Olusegun Okejimi**

[okejimi@ostwuerttemberg.ihk.de](mailto:okejimi@ostwuerttemberg.ihk.de)

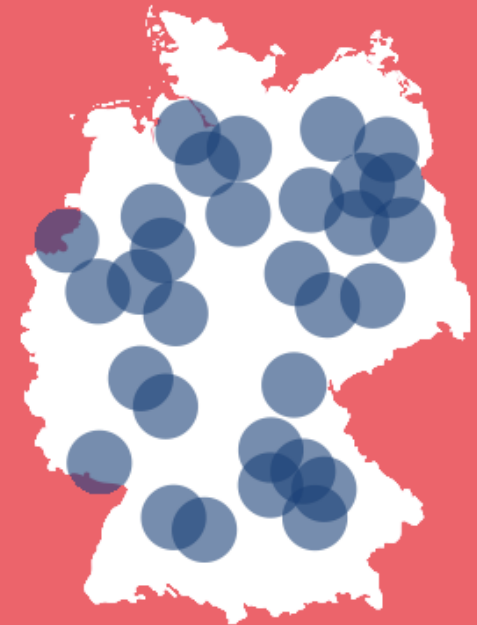
Tel. 07321 324-193

Mobil: 0176 56443936

# Das größte Unternehmensnetzwerk zur Beschäftigung Geflüchteter in Deutschland

3 5 0 0

UNTERNEHMEN IM NETZWERK



Auch  
Mitglied  
werden!

[www.unternehmen-integrieren-  
fluechtlinge.de/registrieren](http://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren)





Informationen  
& Überblick  
verschaffen



Erfahrungsaustausch &  
Kooperationen



Sichtbarkeit des  
Engagements

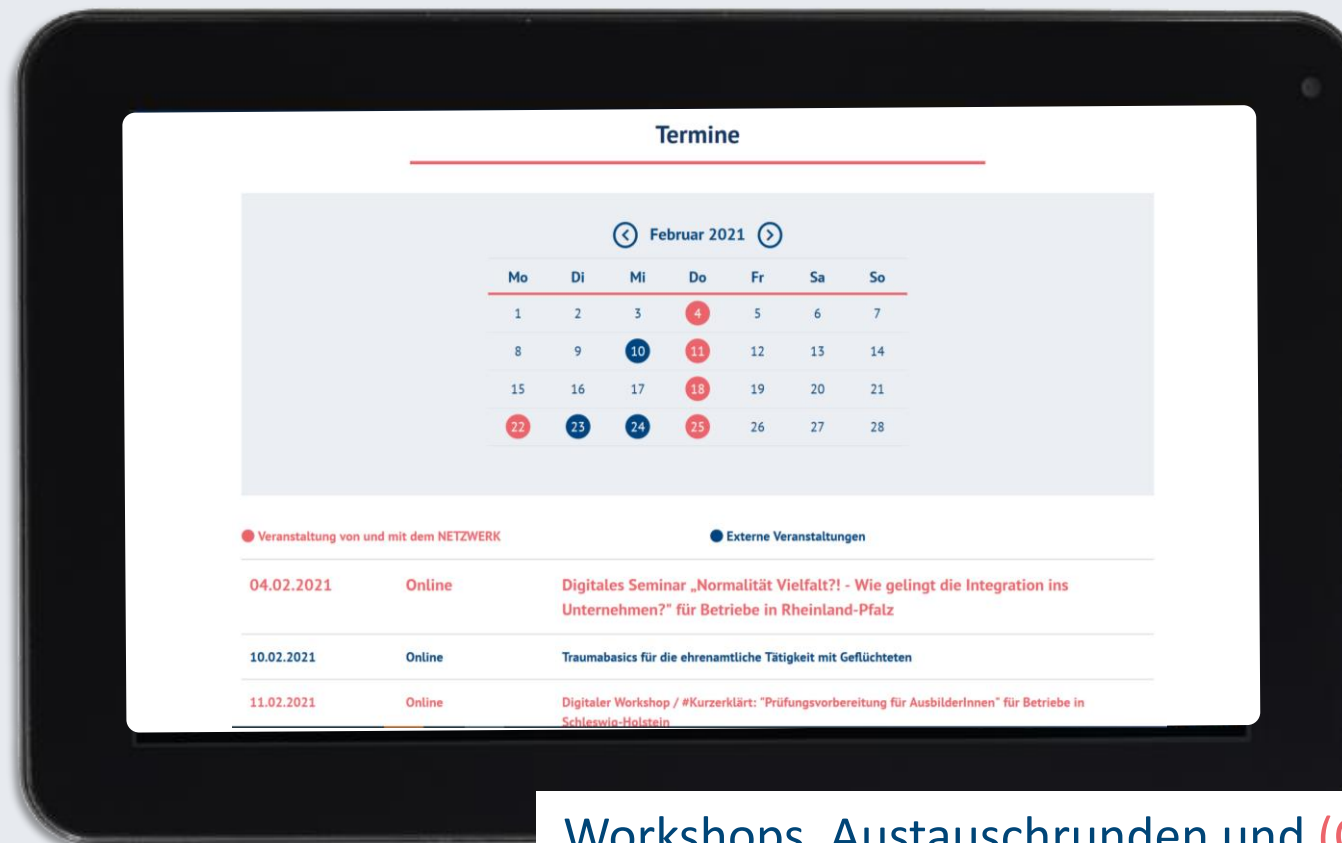


Kostenlose Mitgliedschaft:  
[www.nuif.de/registrieren](http://www.nuif.de/registrieren)





# Relevante Termine und Workshops: Nutzen Sie unseren Terminkalender



Workshops, Austauschrunden und (Online-)Seminare  
rund um die Arbeitsmarktintegration von  
Geflüchteten

# Wie konkret sind die geplanten Änderungen schon?



## „Migrationspaket 1“

- Chancen-Aufenthaltsrecht
- Bleiberecht für gut Integrierte
- Zugang zu Integrationskursen
- kleinere Änderungen Fachkräfteeinwanderung
- Rückführungsoffensive

- **Das Gesetzgebungsverfahren ist abgeschlossen.**
- Kabinettsbeschluss im Juli 2022
- Bundestagsbeschluss und Billigung Bundesrat im Dezember 2022
- In-Kraft-Treten 31.12.2022



## „Migrationspaket 2“

- Ausbildungs-Aufenthaltsurlaubnis
- Beschäftigungsduldung
- Identitätsklärung

- **Es liegt noch kein konkreter Text vor.**
- Ankündigung im Koalitionsvertrag 2021
- Kabinettsbeschluss Herbst 2023



## Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

- **Es liegt ein Referentenentwurf vor.**
- „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ vom 05.01.2023

# Das Chancen-Aufenthaltsrecht

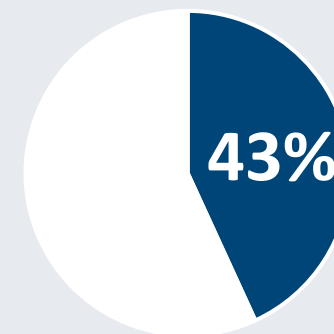
## Die Ausgangslage

Migrations-  
paket **1**

**242.029**

Geduldete  
Ausländer\*innen

davon →



Seit mehr als 5 Jahren  
in Deutschland

Stand: 31.12.2021

**CHANCE** ermöglichen auf:

- ✓ Erlaubten Aufenthalt
- ✓ Arbeitsmarktintegration
- ✓ Langjährige Lebensplanung

# Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)



[Link zum Gesetzestext im Bundesgesetzblatt](#)

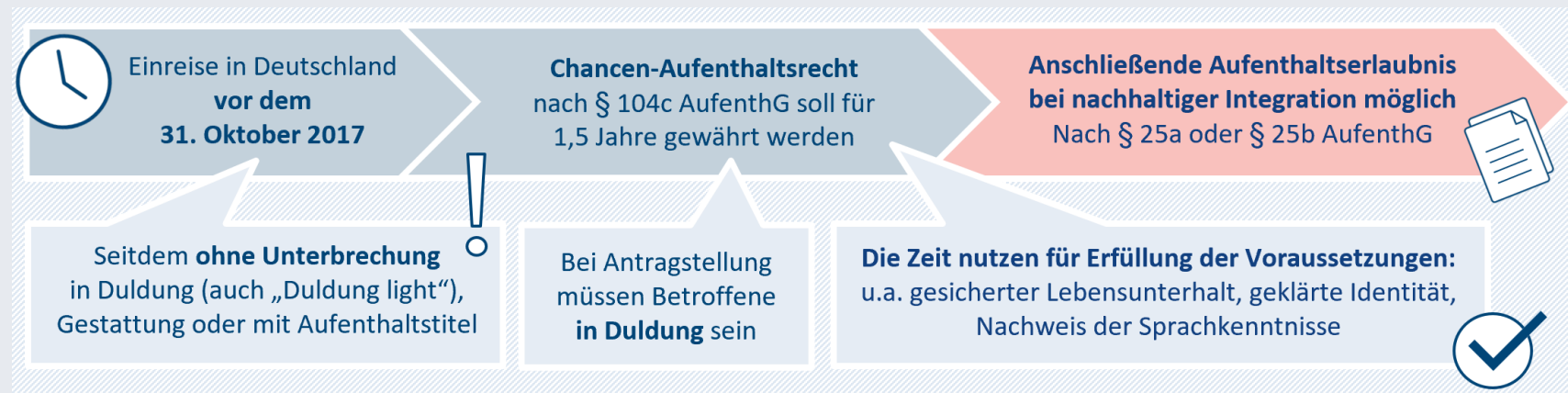
In-Kraft-Treten am **31.12.2022**

→ gültig für 3 Jahre – tritt am **01.01.2026** außer Kraft



# Das Chancen-Aufenthaltsrecht

## Schritt für Schritt



# Das Chancen-Aufenthaltsrecht

## Die Details



### WER?

- Geduldete – seit mindestens **5 Jahren** ununterbrochen in Deutschland  
(zum Stichtag – 31.10.2022)
- **zunächst keine** Voraussetzung wie gesicherter Lebensunterhalt, geklärte Identität, Passpflicht
- Bekenntnis zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ in Deutschland
- Familienangehörige erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis

### WAS?

- eine **1,5-jährige Aufenthaltserlaubnis**

### ZIEL?

- **1,5 Jahre Zeit**, um die Voraussetzungen für ein **Bleiberecht für gut Integrierte** zu erfüllen (insbesondere Identitätsklärung, Sprachkenntnisse, Lebensunterhaltssicherung).

### WER NICHT?

- **Straftäter\*innen** (über 50 bzw. 90 Tagessätze)
- Personen, die ihre Abschiebung **wiederholt vorsätzlich** durch Falschangaben oder aktive Identitätstäuschung verhindert haben



# Das Chancen-Aufenthaltsrecht

## Weitere Details

- Auch Familienangehörige können profitieren:
  - Ehepartner\*innen, Lebenspartner\*innen
  - (bei Einreise) minderjährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft
- keine Einbürgerung aus diesem Titel heraus möglich
  - Zeiten werden aber angerechnet
- kein Familiennachzug möglich
- Anspruch (u.a.) auf Leistungen nach:
  - SGB II (Erwerbsfähige) / SGB XII
  - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
  - BAföG
  - Kindergeld, Elterngeld
  - Berufsbezogene Deutschförderung (DeuFöV)

# Was bedeutet das für Betriebe?

## Fallbeispiel 1

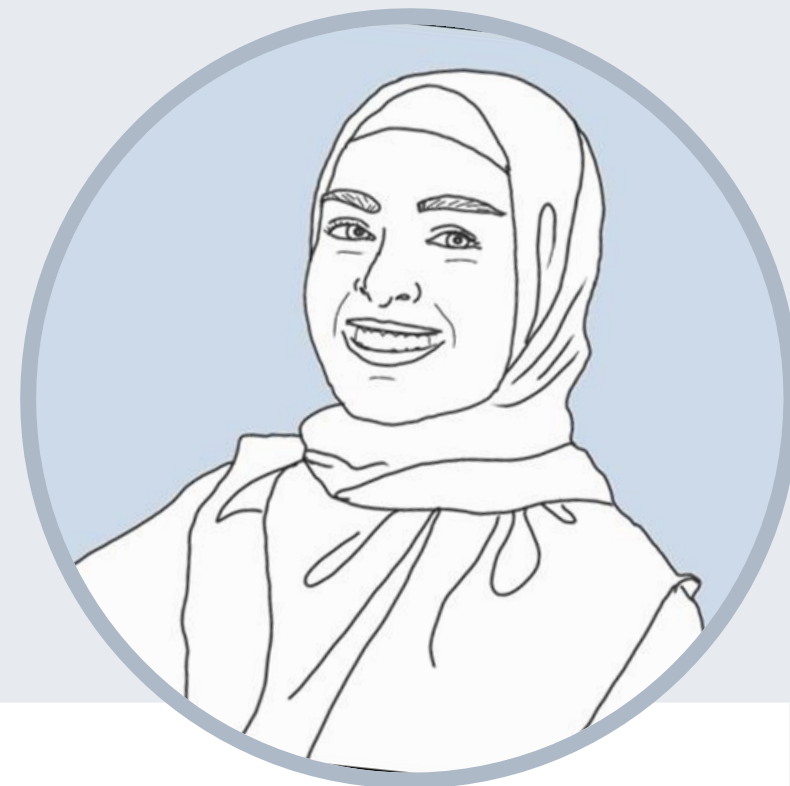


- junger Bewerber aus Afghanistan
- seit Ende 2016 in Deutschland
- hat viel gejobbt, aber keine dauerhafte Beschäftigung gefunden  
→ Arbeitgeber sind stets vor drohender Abschiebung zurückgeschreckt



# Was bedeutet das für Betriebe?

## Fallbeispiel 2



- Frau aus Ghana (sicheres Herkunftsland)
  - hat noch keine Deutschkenntnisse
  - Identität ist bisher nicht offiziell geklärt, hat eine „Duldung light“
- Beschäftigung war für Arbeitgeber bisher nicht möglich



Gut zu  
wissen!

## Die Chancen-Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG können Personen grundsätzlich auch dann bekommen:

- wenn die Identität noch nicht vollständig geklärt ist;
- wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist – Personen nicht arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren;
- wenn ein Arbeitsverbot vorliegt;
- wenn eine „Duldung light“ vorliegt. Im Duldungsausweis steht dann in der Regel „Für Personen mit ungeklärter Identität“;
- wenn noch keine Deutsch-Kenntnisse vorhanden sind;
- wenn die Person aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ wie beispielsweise Senegal oder Ghana kommt.

# Das Chancen-Aufenthaltsrecht

## Übergang in Bleiberecht für „gute Integrierte“

Wie geht es nach 1,5 Jahren weiter?

Wechsel auch schon  
vor Ablauf der 1,5  
Jahre möglich!



Voraussetzungen für  
**Bleiberecht für gut Integrierte**  
sind erfüllt

- gesicherter Lebensunterhalt
- Deutschkenntnisse
- Nachweis der Identität

Aufenthaltstitel für gut  
integrierte Jugendliche  
(§ 25a AufenthG)

Aufenthaltstitel bei  
nachhaltiger Integration  
(§ 25b AufenthG)



Voraussetzungen für  
**Bleiberecht für gut Integrierte**  
sind nicht erfüllt

Vollziehbare  
Ausreisepflicht

Duldung



### WER KANN SIE BEANTRAGEN?

#### **Gute integrierte Jugendliche und junge Volljährige, die:**

- sich seit 3 Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten,
- zum Antragszeitpunkt mindestens 14 und höchstens 26 Jahre alt sein,
- die im Besitz einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis oder seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung sind

### WAS SIND DIE WEITEREN VORAUSSETZUNGEN?

#### **Antragstellende** müssen:

- einen Pass vorlegen (die Ausländerbehörde kann *im Ermessen* die Aufenthaltserlaubnis auch ohne die Vorlage eines Passes erteilen, wenn die Mitwirkung nachgewiesen werden kann),
- seit 3 Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben
- eine positive Integrationsprognose vorweisen können





NETZWERK Unternehmen  
integrieren Flüchtlinge

Aufenthaltsgewährung  
bei gut integrierten  
Jugendlichen und  
jungen Volljährigen

---



# Aufenthaltsgewährung nach § 25a

## WER KANN NOCH DAVON PROFITIEREN?

**Die Eltern** der Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bekommen hat, können ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn:

- ihre Abschiebung nicht durch Täuschung oder Falschangaben verhindert haben
- ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern können
- keine Versagensgründe vorliegen

Auch **minderjährige Kinder** der betroffenen Person können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn:

- sie im Haushalt der betroffenen Person leben



# Aufenthaltsgewährung nach § 25b

## WER KANN SIE BEANTRAGEN?

### Gute integrierte Volljährige, die:

- sich seit 6 Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten (bei minderjährigen, ledigen Kindern im eigenen Haushalt verkürzt sich diese Zeit auf 4 Jahre),
- ODER die seit 30 Monaten im Besitz einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG sind
- aktuell in Duldung oder im Besitz einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis sind

## WAS SIND DIE WEITEREN VORAUSSETZUNGEN?

### Antragstellende müssen:

- einen Pass vorlegen (die Ausländerbehörde kann *im Ermessen* die Aufenthaltserlaubnis auch ohne die Vorlage eines Passes erteilen, wenn die Mitwirkung nachgewiesen werden kann),
- ihren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig sichern können
- ausreichende Deutschkenntnisse von mindestens A2 vorweisen,
- den Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder nachweisen,
- ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland

# Aufenthaltsgewährung nach § 25b



## WER KANN NOCH DAVON PROFITIEREN?

**Ehepartner\*innen und Kinder** der Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bekommen hat, können ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn:

- sie im Haushalt der betroffenen Person leben
- sie alle übrigen Erteilungsvoraussetzungen (abgesehen von der Voraufenthaltsdauer) erfüllen



# Aufenthaltsgewährung nach § 25a/b

## GIBT ES VERSAGENSGRÜNDE?

**Eine Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige sowie bei nachhaltiger Integration** ist nicht möglich, wenn die antragstellende Person

- ihre Abschiebung durch Täuschung oder Falschangaben über die Staatsangehörigkeit und/oder durch fehlende Mitwirkung verhindert hat und/oder
- wegen schwerer Straftaten verurteilt wurde oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet





Was heißt das  
konkret?

---

Ein gültiger und anerkannter  
Pass oder Passersatz des  
Herkunftsstaates\*

\*Ausnahme: die Beschaffung  
ist nicht möglich oder nicht  
zumutbar

„Antragstellende  
müssen einen  
Pass vorlegen“

**Personen, die das Chancen-  
Aufenthaltsrecht beantragt haben, müssen  
spätestens bei der Bewilligung von der  
Ausländerbehörde auf zumutbare Schritte  
zur Identitätsklärung hingewiesen werden**

Ist eine Passbeschaffung zumutbar  
unmöglich und kann die Mitwirkung  
nachgewiesen werden, können andere  
Dokumente des Herkunftsstaats die  
Identität und Staatsangehörigkeit belegen



Was heißt das  
konkret?

---

Der Lebensunterhalt wird  
**durch Erwerbstätigkeit**  
aktuell oder aufgrund der  
bisherigen Entwicklung  
erwartbar in Zukunft **ohne**  
**staatliche Hilfe** gesichert

Dies gilt für sich selbst sowie  
die **Bedarfsgemeinschaft**  
(mehr als die Hälfte des  
Einkommens dieser stammt  
aus Erwerbstätigkeit)

„Antragstellende  
müssen ihren  
**Lebensunterhalt**  
überwiegend  
**eigenständig**  
sichern können“

**Bedarf:** richtet sich nach Summe aus  
Regelbedarfsätzen nach SGB II, Miete und  
Heizkosten, Krankenversicherung sowie  
ggf. Mehrkosten

**Unschädlich:** Wohngeld

Ausnahmen gelten für **Studierende oder**  
**Auszubildende** sowie für Menschen, die  
aufgrund von **besonderen Umständen** auf  
staatliche Hilfe angewiesen sind



Was heißt das  
konkret?

---

„Antragstellende  
müssen  
ausreichende  
Deutsch-  
kenntnisse  
vorweisen“

**Sprachzertifikat**, das ein  
Mindestniveau von A2  
nachweist (Integrationskurs,  
Sprachkurs) oder über  
**Vorsprache** in der Behörde

Eine schriftliche  
**Loyalitätserklärung** bei der  
Ausländerbehörde abgeben  
(über Behördenformular)

„Antragstellende  
müssen sich zur  
**FDGO** bekennen“

Alles auf einen  
Blick?

### Das Chancen-Aufenthaltsrecht



Mit dem ersten Teil des neuen **Migrationspakets** wurde für Geduldete, die sich schon lange in Deutschland aufhalten, eine neue Möglichkeit für einen langfristigen Aufenthalt eingeführt: **Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)**

AUFENTHALT

DULDUNG



### Wann und wie wird die Aufenthaltserlaubnis beantragt?

Das Chancen-Aufenthaltsrecht tritt am 31.12.2026 wieder außer Kraft. Da ein Antrag bis dahin beschieden werden muss, sollte die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde **formlos und entsprechend frühzeitig** beantragt werden. Antragsvorlagen sind u.a. beim **Flüchtlingsrat Thüringen** erhältlich. Bei manchen Behörden (z.B. in **Berlin**) ist die Beantragung auch online möglich.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Personen, die sich am 31. Oktober 2022 **seit mindestens 5 Jahren** ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben – sei es in Duldung (auch Zeiten in „Duldung light“ nach §60b AufenthG), Gestattung oder mit einem Aufenthaltstitel – sollen die **18-monatige Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG** erhalten.

Zudem müssen noch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ✓ **Duldungsstatus:** Spätestens zum Entscheidungszeitpunkt über den Antrag muss die Duldung vorliegen oder der Rechtsanspruch auf eine Duldung bestehen, man muss aber keine bestimmte Mindestzeit in Duldung verbracht haben
- ✓ **Straffreiheit:** Es dürfen keine Vorstrafen mit 50 Tagessätzen (bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten) oder mehr vorliegen
- ✓ **Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung** in Form einer schriftlichen Loyalitätserklärung bei der zuständigen Ausländerbehörde
- ✓ **Keine Versagensgründe:** es darf nicht wiederholt vorsätzlich über die Identität getäuscht oder Falschangaben gemacht worden sein

#### Hinweis:

Auch Ehegatt\*innen, Lebenspartner\*innen und minderjährige, ledige Kinder in der häuslichen Gemeinschaft der antragstellenden Person sollen **bei kürzerer Aufenthaltsdauer** eine solche Aufenthaltserlaubnis bekommen. Sie müssen – abgesehen von der Voraufenthaltszeit – die gleichen Bedingungen erfüllen wie die antragstellende Person.

### Das Chancen-Aufenthaltsrecht

#### Welche Bedingungen sind noch zu beachten?

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird für maximal anderthalb Jahre gewährt und ist **nicht verlängerbar**. Sie ist gleichzeitig auch eine Arbeitserlaubnis und befähigt in Verbindung mit einem gültigen Pass auch zum Reisen. Der Antrag auf Chancen-Aufenthalt entfaltet keine Fiktionswirkung, d.h. Betroffene bleiben bis zu einem positiven Entscheid in Duldung.

#### Achtung!

Wer das Chancen-Aufenthaltsrecht erhält, **kann unter Umständen einer Wohnsitzauflage unterliegen**. Dies ist abhängig vom Erlass des jeweils zuständigen Bundeslandes. Ist kein entsprechender Erlass vorhanden, besteht auch keine Wohnsitzauflage.

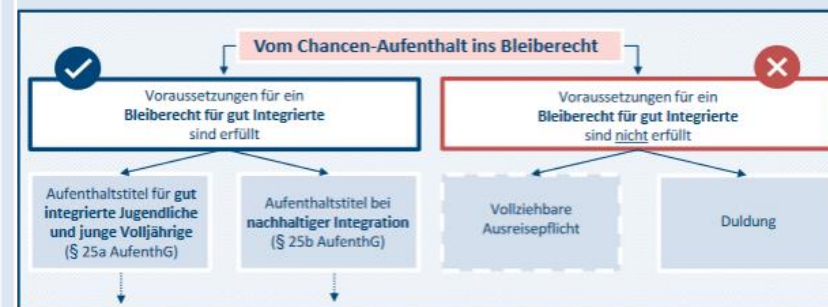
#### Was passiert nach Ablauf des Chancen-Aufenthaltsrechts?

Spätestens mit Ende des 18-monatigen Aufenthalts kann das Chancen-Aufenthaltsrecht nur in eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG** umgewandelt werden. Die Ausländerbehörde muss daher spätestens bei Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts explizit darauf hinweisen, welche **zumutbaren Schritte** zur Erfüllung der Voraussetzungen für ein anschließendes Bleiberecht für gut Integrierte unternommen werden müssen. Dazu zählen u.a. die Vorlage eines Passes und – im Falle von § 25b AufenthG – die überwiegend eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts sowie der Nachweis von mündlichen Deutschkenntnissen auf A2-Niveau.

Würde die Mitwirkung bei der Identitätsklärung nachgewiesen, so kann die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörde auch ohne Vorlage eines Passes erteilt werden.

#### Hinweis:

Bei vorherigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG werden auch **Zeiten in Duldung mit ungeklärter Identität** auf die Voraufenthaltszeit für die Aufenthaltsgewährung nach §§ 25a oder 25b AufenthG angerechnet.



© Bundeskanzleramt



Ministerium für Migration und Flüchtlinge

Statistik über die Bundesländer

in Zusammenarbeit mit den Bundesländern



Deutscher Industrie- und Handwerksverband

Verpflichtung zur Gewerbesteuer

in Zusammenarbeit mit den Bundesländern

**WERDEN SIE MITGLIED IM NETZWERK!**  
Sie wollen mehr erfahren?  
[www.nulf.de/registeren](http://www.nulf.de/registeren)



Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation (Dezember 2022) öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine\*n Fachanwält\*in.

# Migrationspaket 2

## Erste Einblicke

Migrations-  
paket **2**



- **Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis:** Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60 c AufenthG) verleihen.
- **Beschäftigungsduldung:** Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen.  
[...]
- **Identitätsklärung:** Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.



NETZWERK Unternehmen  
integrieren Flüchtlinge

Hinweis für  
Baden-  
Württemberg



Baden-Württemberg

Reg.präs. Karlsruhe - Postfach 40 47 - 76025 Karlsruhe

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 8 – ASYLRECHT  
Karlsruhe  
Aktenzeichen

Haben Sie Fragen zum Chancen-Aufenthaltsrecht?  
Fragen Sie die örtlich zuständige  
Ausländerbehörde (Stadt oder Landkreis).

#### Chancen-Aufenthalts-Recht nach § 104c des Aufenthaltsgesetzes für Geduldete

Sehr geehrte/r Herr/Frau ,

es gibt eine wichtige neue Vorschrift im Gesetz. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung haben, können ein neues Aufenthaltsrecht bekommen. Das neue Aufenthaltsrecht heißt Chancen-Aufenthaltsrecht. Mit diesem Chancen-Aufenthaltsrecht dürfen Sie für 18 Monate in Deutschland bleiben. In dieser Zeit haben Sie die Chance, dafür zu sorgen, dass Sie auch noch länger in Deutschland bleiben dürfen. Dafür müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. **Das ist eine gute Nachricht für Sie!**

#### Was ist das Chancen-Aufenthaltsrecht?

Um das Chancen-Aufenthaltsrecht zu bekommen, müssen Sie bei Ihrer zuständigen unteren Ausländerbehörde einen Antrag stellen. Außerdem müssen Sie mindestens seit dem 31. Oktober 2017 ohne Unterbrechung in Deutschland gewesen sein und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

Wenn Sie wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen (90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Delikten) verurteilt wurden, bekommen Sie kein Chancen-Aufenthaltsrecht.

Damit Sie genug Zeit haben, um den Antrag zu stellen, werden Sie jedenfalls bis zum 31. Mai 2023 nicht abgeschoben. **Stellen Sie bitte einen Antrag bis zum 31. Mai 2023** Nutzen Sie Ihre Chance! Wenn Sie bis 31. Mai 2023 keinen Antrag stellen, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen wieder geprüft und ggf. eingeleitet. Das bedeutet, dass Sie dann vielleicht abgeschoben werden können. Sie haben trotzdem noch die Möglichkeit nach dem 31. Mai 2023 einen Antrag zu stellen.



Werden Sie Mitglied im NETZWERK!

3 5 0 0

UNTERNEHMEN IM NETZWERK

+ Sie?

kostenfrei und unkompliziert

online unter [www.nuif.de/registrieren](http://www.nuif.de/registrieren)



# Das Chancen-Aufenthaltsrecht in der Praxis

## Duldungsstatus

Während alle Aufenthaltszeiten angerechnet werden, muss zum Antragszeitpunkt ein Duldungsstatus vorliegen (in Papierform oder via Tatbestand). Unklar ist der Umgang mit Fällen ohne formale Erteilung der Duldung.

## Stichtagsregelung

Ein Abweichen von der Stichtagsregelung ist nach der Konzeption der gesetzlichen Regelung auch im Ermessen der Ausländerbehörde nicht möglich (bestätigt u.a. durch bayrischen Ländererlass). Hier ist ggf. nur über Härtefallantrag eine entsprechende Argumentation möglich.

## Sichere Herkunftsstaaten

Vom Chancen-Aufenthaltsrecht sollen in der Theorie ja auch Personen aus sicheren Herkunftsstaaten profitieren können. In der Praxis ist dies jedoch oft nicht der Fall (Berufung auf Ausweisungsinteresse), obwohl dieser Personenkreis vom Gesetzgeber explizit als Begünstigte vorgesehen ist.

## Wohnsitzauflage

In 5 von 6 Ländererlassen (Stand 10.02.23) wird eine Wohnsitzauflage vorgeschrieben, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, anders als in den BMI-Anwendungshinweisen („Inhaber [...] unterliegen keiner wohnsitzbeschränkenden Auflage kraft Gesetzes nach §12a Abs. 1 AufenthG.“)

## Ausbildungs-/Beschäftigungsduldung

Viele Betroffene sind verunsichert, ob sich ein Wechsel ins Ch.-A. lohnt angesichts der Vorteile einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber einer Duldung. Wichtige Faktoren für den Ausblick: Übergang in §§ 25a/b oder § 19d und eine mögliche Ausbildungs-Aufenthalterlaubnis.

## Übergang in Aufenthalt nach §§ 25a/b

Hier bleibt häufig das Problem der Passbeschaffung bestehen (z.B. Afghanistan), sodass das Ch.-A. das Problem nur aufschiebt. Hier ist der Umgang der Behörden mit Abs. 4 (Hinweispflicht auf zumutbare Handlungsmaßnahmen) abzuwarten.